



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

60-fach



17. April 2015

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2349

Telefax 0211 871-

**Gibt es eine "Gewahrsamsordnung" für die geplante
Abschiebehaftanstalt in Büren ?**

TOP 10 der Sitzung des Innenausschusses am 23.04.2015

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags
übersende ich 60 Exemplare des durch die Fraktion der PIRATEN
erbetenen schriftlichen Berichts zu dem Thema „Gibt es eine
„Gewahrsamsordnung“ für die geplante Abschiebehaftanstalt in
Büren?“.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 703, 706, 712,
713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8
Haltestelle: Kirchplatz

Schriftlicher Bericht
des Ministers für Inneres und Kommunales Ralf Jäger
zu TOP 10 der Sitzung des Innenausschusses am 23. April 2015:
„Gibt es eine „Gewahrsamsordnung“ für die geplante Abschiebehaftanstalt in
Büren?“
Antrag der PIRATEN-Fraktion vom 13. April 2015

Gemäß § 3 des Entwurfs für ein Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - AHaftVollzG NRW, LT-Drs. 16/7545) wird das für Inneres zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Nach der Gesetzesbegründung soll mit dieser vorsorglichen Verordnungsermächtigung das Ministerium in die Lage versetzt werden, im Falle eines kurzfristigen Regelungsbedarfs auch in der Übergangsphase notwendige Bestimmungen zu treffen. Die Übergangsphase ergibt sich aus der beabsichtigten Geltung des Gesetzes lediglich bis zum 31. Dezember 2015 (§ 5 Satz 2 des Entwurfs). Für die Zeit ab dem 01. Januar 2016 ist ein ausführlicheres Abschiebungshaftvollzugsgesetz auf Landesebene vorgesehen, bei dessen Vorbereitung Parteien, kommunale Spitzenverbände und in der Flüchtlingshilfe tätige Organisationen in angemessener Form beteiligt werden.

Die Arbeiten am Entwurf der entsprechenden Rechtsverordnung sind derzeit noch nicht vollständig abgeschlossen. Ziel ist es, mit der Rechtsverordnung die auch im Abschiebungshaftvollzugsgesetz NRW angelegten Unterschiede zum Strafvollzug fortzuführen, um für eine möglichst humane Durchführung von Abschiebungshaft Sorge zu tragen, die auch den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesgerichtshofes. Wie in früheren Obleutegesprächen vereinbart, soll der Entwurf der Verordnung dem Innenausschuss noch vor der zweiten Lesung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes übersandt werden.